

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0002-INT/2019
(bitte immer anführen!)

An
Verteiler

SACHBEARBEITER/IN Mag. Philip Gollmann
TELEFON (+43-1) 249 59 -4213
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL philip.gollmann@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 15.02.2019

Stellungnahme der FMA zu Begutachtungsentwürfen für Lehrpläne

des Bundesgremiums der Versicherungsagenten zur Weiterbildung für Versicherungsagenten (LP VersAgenten),

des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten zur Weiterbildung für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (LP VersMakler),

des Fachverbands Finanzdienstleister zur Weiterbildung der gewerblichen Vermögensberatung (LP GVB) und

des Fachverbands Finanzdienstleister zur Weiterbildung des Wertpapiervermittlers (LP WPV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Gelegenheit, zu den vorliegenden Verordnungsentwürfen für die Weiterbildungsverpflichtungen für Versicherungsmakler, Versicherungsagenten, der gewerbliche Vermögensberatung und der Wertpapiervermittler Stellung nehmen zu können, mit denen die Weiterbildungserfordernisse der Versicherungsvertriebsrichtlinie (EU) 2016/97 umgesetzt werden sollen.

Wir begrüßen den Ansatz, Verbrauchern trotz der Unterschiede zwischen den Vertriebskanälen das gleiche Schutzniveau zugutekommen zu lassen und für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Vertreibern zu sorgen (vgl. ErwG. 6 RL (EU) 2016/97).

Im Hinblick auf dieses regulatorische Ziel weisen wir auf folgende Divergenzen in den Entwürfen hin:

Anforderungen an die Geeignetheit und Unabhängigkeit von Bildungsanbietern

Die Entwürfe LP VersAgenten, LP VersMakler und LP GVB sehen Bestimmungen vor, wonach bestimmte Ausbildungsinhalte bei unabhängigen Ausbildungsinstitutionen zu erwerben sind (vgl. § 16 LP GVB, § 6 f LP VersAgenten und § 6 f LP VersMakler). Auffällig ist, dass eine vergleichbare Regelung im LP WPV fehlt, obwohl auch § 136c Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), in der

Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2018, welcher dem LP WPV zugrunde liegt, das Erfordernis der Ausbildung an unabhängigen Ausbildungsinstitutionen vorsieht.

In seiner Reichweite ist das Unabhängigkeitserfordernis des § 7 LP VersAgenten am weitesten, da es Bildungsanbieter für nicht unabhängig erklärt, wenn

- (1) ein bestimmtes Versicherungsunternehmen oder dessen Mutter- bzw. Tochterunternehmen eine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital des Bildungsanbieters hält,
- (2) es sich um eine Ausbildungsplattform der Versicherungswirtschaft handelt oder
- (3) ein bestimmtes Versicherungsunternehmen oder dessen Interessensvertretung sonst einen wesentlichen Einfluss auf die Inhalte der objektiv facheinschlägigen Bildungsangebote ausübt.

Die Unabhängigkeitsbestimmung des § 7 LP VersMakler ist diesbezüglich eingeschränkter, da im Vergleich zur Regelung des LP VersAgenten *expressis verbis*

- Ausbildungsplattformen der Versicherungswirtschaft sowie
- Bildungsanbieter, welche einem wesentlichen Einfluss durch eine Interessensvertretung von Versicherungsunternehmen unterliegen,

nicht erwähnt werden. Ob eine diesbezügliche Einschränkung der Reichweite der Bestimmung intendiert ist, kann aus unserer Sicht nicht abschließend beurteilt werden. Sollte dies der Fall sein, regen wir eine nähere Erläuterung der Hintergründe in der Begründung an.

§16 LP GVB normiert ebenfalls das Erfordernis, einen Teil der jährliche Weiterbildungen bei unabhängigen Ausbildungsinstitutionen zu absolvieren. Im Gegensatz zum LP VersAgenten und LP VersMakler wird auf eine Legaldefinition der „unabhängigen Ausbildungsinstitution“ verzichtet. Im LP WPV finden sich keine objektiven Kriterien, anhand welcher sich die Unabhängigkeit von Bildungsanbietern bestimmen lässt.

Aus Sicht der FMA wäre ein einheitlicher Regelungsansatz hinsichtlich der Unabhängigkeit für alle Lehrpläne zielführend. Das Telos der Norm sollte die Sicherstellung einer hochqualitativen beruflichen Schulung und Weiterbildung der im Versicherungsvertrieb tätigen Personen unabhängig vom Vertriebskanal und von Partikularinteressen sein. In diesem Sinne ist Unabhängigkeit als die Sicherstellung der objektiven und neutralen Gestaltung der facheinschlägigen Bildungsangebote zu verstehen.

Ausbildungsplattformen, an denen auch Versicherungsunternehmen mitwirken, sind vor dem Hintergrund des verfolgten Regelungsziels daher nicht per se als nicht unabhängig anzusehen, sofern sichergestellt ist, dass eine Einflussnahme durch

- das Versicherungsunternehmen selbst oder
- durch eine Interessensvertretung der Versicherungsunternehmen

auf die Bildungsinhalte und/oder deren Präsentation ausgeschlossen ist.

Wir regen daher eine einheitliche Definition der Unabhängigkeitsbestimmungen an, die auf die objektive und neutrale Gestaltung der facheinschlägigen Bildungsangebote abstellt.

Hinsichtlich der Eignung als Bildungsanbieter sind § 6 LP VersAgenten und § 6 LP VersMakler nahezu ident. Der einzige Unterschied ist die explizite Nennung der Landesgremien der Versicherungsagenten als geeignete Bildungsanbieter im LP VersMakler (§ 6 Z 1 LP VersMakler), welche im LP VersAgenten nicht angeführt sind. Im LP GVB und LP WPV wird jeweils in § 4 nur darauf verwiesen, dass bestimmte Module bei demselben Anbieter absolviert werden müssen, eine Regelung bezüglich der erforderlichen fachlichen Eignung und allfälligen Zertifizierung des Bildungsanbieters erfolgt nicht. In § 18 LP GVB sowie § 11 LP WPV wird lediglich normiert, dass die Absolvierung des Lehrgangs „Rezertifizierung“ der digitalen Lern- und Wissensplattform des Fachverbands Finanzdienstleister auf den Weiterbildungsbedarf angerechnet werden kann, was implizit eine Nennung als geeigneter Bildungsanbieter darstellt.

Im Sinne der Rechtssicherheit und eines level playing fields regen wir an einheitliche Standards an die Geeignetheit und Unabhängigkeit der Bildungsanbieter in den gegenständlichen Verordnungen festzulegen.

Mindestanforderungen bezüglich der Weiterbildungsstunden, die bei geeigneten und unabhängigen Bildungsanbietern zu absolvieren sind

Aufgrund der unterschiedlichen Tätigkeitsfelder und Berechtigungen erscheint es sachgerecht, bei den geforderten Weiterbildungen quantitativ im Stundenausmaß zu differenzieren. Mindestanforderungen bezüglich der Weiterbildungsstunden, welche bei unabhängigen Bildungsanbietern zu absolvieren sind, finden sich in § 2 Abs 2 LP VersAgent, § 2 Abs 2 LP VersMakler und § 16 LP GVB. Auffällig ist, dass im LP VersMakler für Gewerbetreibende und Leitungsorgane 10 von 15 Stunden, d.h. zwei Drittel der jährlichen Weiterbildungsstunden, bei unabhängigen und geeigneten Bildungsinstitutionen zu absolvieren sind. § 2 Abs 2 LP VersAgenten sieht bezüglich Gewerbetreibender und Leitungsorgane ebenso wie § 16 LP GVB bezüglich Gewerbetreibender der gewerblichen Vermögensberatung vor, dass die Hälfte der jährlichen Weiterbildungsstunden bei unabhängigen Ausbildungsinstitutionen zu absolvieren ist. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass für den Bereich der Wertpapiervermittler keine unmittelbare Regelung in der LP WPV getroffen werden soll, jedoch § 136c GewO 1994 für diese Personengruppe Schulungen im Ausmaß von 40 Stunden innerhalb von 3 Jahren bei unabhängigen Ausbildungsinstitution vorschreibt.

Wir regen an zu prüfen, ob im Sinne eines einheitlichen Ausbildungsstandards eine zumindest prozentuelle Anpassung der zu absolvierenden Weiterbildungsstunden, welche bei unabhängigen Bildungsinstitutionen zu absolvierenden ist, zweckmäßig wäre.

Anforderungen an den Nachweis der Teilnahme (Teilnahmebestätigungen) und damit zusammenhängende Pflichten des Bildungsanbieters

Weiterbildungsnachweise werden in § 9 LP VersAgenten, § 4 LP GVB und § 4 LP WPV geregelt – im LP VersMakler findet sich keine entsprechende Regelung. Auffallend ist, dass die Regelung im LP VersAgenten standardisierte Teilnahmebestätigungen (Anlage zu § 9 LP VersAgenten) und eine fünfjährige Aufbewahrungspflicht der Teilnahmebestätigung für Bildungsanbieter vorsieht. In der Begründung zu § 9 LP VersAgenten wird darüber hinaus ausgeführt, dass mit der Ausstellung der Teilnahmebestätigung die Verantwortung über die tatsächliche Teilnahme des

Weiterbildungspflichtigen am Bildungsangebot übernommen wird.

§ 4 LP GVB und § 4 LP WPV sehen vor, dass Lehrveranstaltungszeugnisse nur im Umfang der tatsächlichen Anwesenheit ausgestellt werden dürfen – es finden sich keine Regelungen bezüglich Form der Weiterbildungsnachweise bzw. über Aufbewahrungspflichten der Bildungsanbieter.

Wir regen an zu prüfen, ob zur Realisierung eines einheitlichen Ausbildungsstandards Regelungen über die Form der Zertifikate, Aufbewahrung und rechtlicher Folgen der Ausstellung einheitlich erfolgen sollen. Eine normierte Aufbewahrungspflicht erscheint vor dem Hintergrund der leichteren Nachprüfbarkeit von Qualifikationen jedenfalls sinnvoll.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Verteiler: Bundesgremium der Versicherungsagenten, Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten und Fachverband Finanzdienstleister.

Ergeht in Kopie an: Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

MMag.a Dr.in Julia LEMONIA RAPTIS, LL.M LL.M

Dr. Christoph SEGGERMANN

elektronisch gefertigt

Signaturwert	q+1UNvO5StWmP3HQ7EHnB+VUDr9UCmxCHXSeZnJsBgya0A9nGUQt t j6keVjRbaklXrALaC5NScprUtc3/yax XeztCelfQjyNu3NxHJhNXfFL3ysYsawOVQAx10YkVkgqoid0t4P/YEbzokp2TCEE5ubQ2cVBV5QYK1TiQL6 467fVkzz9IX5Lu13NkoSCB4C8o2UfUMUB+MtyLvMIUANK/kaJA7QKQnB945ZU/LD5ThevI6VR02HraaSTwvx /Li1EIzi5I3sMfKdcvoKPV2J7ihboquh9vmvIRnkZA18xI29+og6b5s6trNTQecbJfYHhiGWY8XVwbnIVF6i A+5f9A==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2019-02-18T07:58:13Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	